Pandemiebedingte Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Kommunen



Eine finanzielle Krise der sächsischen Kommunen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist im Jahr 2020 ausgeblieben.

Die Ausgleichszahlungen von Bund und Land trugen maßgeblich zur Stabilisierung der Haushaltslage bei den geprüften Kommunen bei. Die Kommunen profitierten hiervon jedoch in unterschiedlichem Maße.

Insgesamt haben mehr als zwei Drittel der befragten Kommunen, darunter die 3 Kreisfreien Städte, ihre Liquiditätsreserven im Hj. 2020 nicht pandemiebedingt in Anspruch nehmen müssen. Bis auf wenige Ausnahmen haben die befragten Kommunen aufgrund der Pandemie weder (investive) Kredite noch Kassenkredite aufgenommen. Keine Kommune hat geplante Kredittilgungen ausgesetzt.

Das Investitionsniveau konnte aufrechterhalten werden, wenngleich es z. T. hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückblieb.

1 Einführung

- Der Rückgang der Wirtschaftsleistung in Folge der COVID-19-Pandemie hatte negative Auswirkungen auf das Steueraufkommen aller Gebietskörperschaften in Deutschland. Die Städte und Gemeinden mussten in diesem Zusammenhang Einnahmeausfälle, insbesondere bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hinnehmen. Zudem waren die Kommunen durch die im Jahresverlauf 2020 teilweise wirksamen Kontaktbeschränkungen mit Gebührenausfällen, u. a. im Bereich der Kindertagesbetreuungseinrichtungen, sowie zusätzlichen Finanzbedarfen einzelner Verwaltungsbereiche und bei kommunalen Unternehmen konfrontiert.
- Die Bundesregierung und die Länder haben auf die erwartete massive Schwächung der kommunalen Finanzsituation durch Beschlüsse über eine umfassende Unterstützung der Kommunen zeitnah reagiert, siehe hierzu auch Jahresbericht 2020 des SRH, Beitrag Nr. 20, Haushaltssituation der Kommunen, Pkt. 8.1, S. 201 bis 204.
- Die im Rahmen der konjunkturpolitischen Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie beschlossenen Maßnahmen betreffen bspw. die Bereiche ÖPNV, Gesundheit und den Ausbau von Ganztagsschulen und Ganztagesbetreuung (zusätzliche Bundesmittel bis zu 1,5 Mrd. €). Zentrale Bestandteile der Unterstützungsleistungen für die Kommunen waren der hälftig von Bund und Ländern finanzierte pauschale Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 i. H. v. rd. 11,8 Mrd. € und die dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II mit einer jährlichen Entlastungswirkung für die Kommunen i. H. v. rd. 3,4 Mrd. € im Jahr 2020.
- ⁴ Ungeachtet der erheblichen finanziellen Entlastungen der Kommunen durch den Bund obliegt im Rahmen des zweistufigen Staatsaufbaus vor allem den Ländern eine aufgabengemäße Finanzausstattung ihrer Kommunen.

2 Maßnahmen zur Unterstützung der sächsischen Kommunen

- Der SLT hat am 9. April 2020 das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Corona-Bewältigungsfonds Sachsen" (SächsCorBG) beschlossen und damit ein Corona-Hilfspaket i. H. v. insgesamt bis zu 6,725 Mrd. € zur Verfügung gestellt.
- Die gesetzlich bestimmten Zweckbereiche betreffen neben Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes, der Stabilisierung der Wirtschaft und Daseinsvorsorge und des Erhalts von Sport- und Kultureinrichtungen auch Maßnahmen zur Unterstützung für die sächsischen Kommunen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SächsCorBG). Das Ziel bestand in der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und der Aufgabenerfüllung der sächsischen Kommunen. Es war beabsichtigt, neben Mehrausgaben insbesondere pandemiebedingte Einnahmeausfälle der Kommunen zu kompensieren, um weiterhin Investitionen zu ermöglichen. Zunächst wurde davon ausgegangen, dass die geschätzten Mehrbelastungen und Einnahmeausfälle je zur Hälfte von der kommunalen Seite getragen bzw. vom Freistaat ausgeglichen werden sollten (vgl. Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der

COVID-19-Pandemie, Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 28. Mai 2020, LT-Drs. 7/2513, Gesetzesbegründung S. 13 ff. zu § 22c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsFAG).

Die finanziellen Hilfen und Erleichterungen für die Kommunen wurden durch das Gesetz zur Unterstützung der Kommunen im Freistaat Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 und durch das zweite Gesetz zur Unterstützung der Kommunen im Freistaat Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 16. Dezember 2020 (Artikelgesetze), insbesondere durch Änderung des FAMG 2019/2020¹, des SächsFAG² und der SächsGemO umgesetzt.

2.1 Finanzielle Unterstützung durch Landesmittel

- Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 16. Dezember 2020 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FAMG 2019/2020 betrug der Erhöhungsbetrag aus dem Corona-Bewältigungsfonds Sachsen zur Aufstockung der Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Bedarfe nach § 22 SächsFAG 395,1 Mio. €.³ Die Hilfen wurden nach Maßgabe des § 22c SächsFAG für Bedarfe zur Überwindung der Belastungen durch die COVID-19-Pandemie gewährt und waren bestimmt für:
 - den Ersatz von Steuermindereinnahmen der Gemeinden i. H. v. 226,25 Mio. € (§ 22c Abs. 1 Nr. 1 SächsFAG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) FAMG),
 - den Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte insbesondere für die Gesundheits- und Ordnungsämter sowie für Pflichtaufgaben im Bereich der Sozialgesetzbücher i. H. v. 147,5 Mio. € (§ 22c Abs. 1 Nr. 3 SächsFAG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) FAMG),
 - den Ausgleich der von den Gemeinden und Landkreisen nicht erhobenen oder erstatteten Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen und für die Betreuung in Förderschulen i. H. v. 21,35 Mio. € (§ 22c Abs. 1 Nr. 4 SächsFAG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) FAMG).
- Nach dem Bericht des SMF über den Vollzug des SächsCorBG vom 29. Januar 2021 und dem Bericht über die Zuweisungen nach § 22 i. V. m. §§ 22a bis 22c SächsFAG betrugen die Ist-Auszahlungen aus dem Corona-Bewältigungsfonds für die Unterstützung der Kommunen zum 31. Dezember 2020 insgesamt rd. 392,5 Mio. €. Rd. 2,6 Mio. € der für den Ausgleich nicht erhobener oder erstatteter Elternbeiträge bestimmten Mittel (21,35 Mio. €) wurden im Hj. 2020 nicht ausgezahlt.

2.2 Ausgleich pandemiebedingter Steuermindereinnahmen

- Auf Grundlage des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 6. Oktober 2020 gewährte der Bund den Gemeinden zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land für im Jahr 2020 erwartete Gewerbesteuermindereinnahmen einen pauschalen Ausgleich. Danach hatte der Freistaat Sachsen seinen Gemeinden bis zum 31. Dezember 2020 insgesamt für den Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen einen Betrag i. H. v. 312 Mio. € zur Verfügung zu stellen.
- Das Bundesgesetz wurde durch das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in der Folge der COVID-19-Pandemie (SächsGewStAusglAG) vom 16. Dezember 2020⁴ in Landesrecht umgesetzt.

¹ Gem. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a) des zweiten Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen im Freistaat Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 16. Dezember 2020 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsFAMG 2019/2020 wurde die Finanzausgleichsmasse, die der Freistaat Sachsen den Kommunen zur Aufgabenerfüllung bereitstellt, im Jahr 2020 auf 4.219,265 Mio. € erhöht. Darin sind Erhöhungsbeträge aus dem voraussichtlichen Ist-Ergebnis des Hj. 2018 i. H. v. 103,505 Mio. € und aus dem Corona-Bewältigungsfonds Sachsen i. H. v. 395,1 Mio. € zur Aufstockung der Zuweisungen für besondere Bedarfe enthalten.

² Gem. Art. 3 Nr. 2 des zweiten Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen im Freistaat Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 16. Dezember 2020 i. V. m. § 22 SächsFAG wurden den Kommunen, kommunalen Landesverbänden und der SAKD im Jahr 2020 zum Ausgleich besonderer Bedarfe nach Maßgabe der §§ 22 a bis 22c SächsFAG insgesamt 455,1 Mio. € zur Verfügung gestellt.

³ Durch Art. 2 Nr. 1 des zweiten Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen im Freistaat Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 16. Dezember 2020 wurde die mit Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie vom 15. Juli 2020 festgelegte Finanzausgleichsmasse von 4.445.515 Mio. € um 226,25 Mio. € auf insgesamt 4.219.265 Mio. € reduziert und der Erhöhungsbetrag zur Aufstockung besonderer Bedarfe nach § 22c SächsFAG von 621,35 Mio. € um 226,25 Mio. € auf 395,1 Mio. € vermindert. Nach der Gesetzesbegründung, LT-Drs. 7/4355 vom 28. Oktober 2020, resultiert die Kürzung aus einer deutlich verbesserten Steuereinnahmeerwartung. Der Minderbetrag wurde dem "Corona-Bewältigungsfonds Sachsen" im Hi. 2020 wieder zugeführt.

⁴ Enthalten in Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 16. Dezember 2020.

- Nach § 1 SächsGewStAusglAG wurde ein Teil der bereits nach § 22c Abs. 1 Nr. 1 SächsFAG für den Ersatz von Steuermindereinnahmen ausgereichten Landesmittel (156 Mio. €) im Einvernehmen mit dem BMF auf den nach Bundesgesetz zu erbringenden (hälftigen) Landesanteil angerechnet. Den verbleibenden Betrag i. H. v. 156 Mio. € hat der Freistaat Sachsen durch Bescheide vom 30. Dezember 2020 als pauschale Zuweisung für den Ersatz von Gewerbesteuermindereinnahmen an die Gemeinden verteilt. Der Verteilungsmaßstab für die Bundesmittel wurde aus dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer (im II. bis IV. Quartal) im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 gebildet, vermindert um das Gewerbesteueraufkommen im II., III. (Ist) und IV. (geschätzt) Quartal 2020 und um 75 % der bereits ausgereichten Landesmittel. Die in der ersten Tranche ausgezahlten Landesmittel wurden nach den üblichen Maßstäben des SächsFAG (steuerkraftabhängig mit Einwohnerveredelungsfaktor) verteilt. Alle Zahlungen werden als Einnahmen aus Steuern angesehen, sodass sich diese in den Folgejahren auf die jeweilige Steuerkraft auswirken.
- Die Kommunen erhielten im Hj. 2020 aus Landes- und Bundesmitteln in zwei Tranchen Zuweisungen für den Ausgleich von Steuermindereinnahmen⁵ i. H. v. insgesamt 382,25 Mio. €.

2.3 Haushaltsrechtliche Erleichterungen der Kommunen

- 14 Art. 3 des Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen im Freistaat Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 regelt (zeitlich befristete) Änderungen der §§ 88 Abs. 5 und 129 Abs. 2 SächsGemO. Die Änderungen ermöglichen den Kommunen Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2018 (Verzicht auf Anhang und Rechenschaftsbericht) und ermächtigen das SMI im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen im Einvernehmen mit dem SMF durch Verwaltungsvorschrift Abweichungen von den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen zuzulassen.
- Nach den entsprechenden Erlassen des SMI zur Anwendung des Gemeindewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Freistaat Sachsen, zuletzt geändert durch 3. Erlass des SMI vom 27. Oktober 2020, betrifft dies soweit es sich um pandemiebedingte Auszahlungen oder Mindereinnahmen handelt insbesondere Erleichterungen hinsichtlich:
 - der Leistung pandemiebedingter über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und des Erlasses von Nachtragssatzungen,
 - der Aufnahme von Krediten (§ 82 Abs. 1 SächsGemO) und Kassenkrediten,
 - des Ausgleichs des Ergebnishaushalts nach § 72 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO,
 - der Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital und des Vortrages von Fehlbeträgen,
 - der Aufstellung von Haushaltsstrukturkonzepten.
- 16 Zu einzelnen Erleichterungsmaßnahmen äußerte sich der SRH bereits in seinem Jahresbericht 2020.6

3 Prüfungsgegenstand und beteiligte Kommunen

- 17 Infolge der COVID-19-Pandemie war insbesondere mit erheblichen Mindereinnahmen der Kommunen, vor allem bei den Steuern und Gebühren zu rechnen. Insofern war Gegenstand der Prüfung, inwiefern sich unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen des Bundes und des Freistaates Sachsen Auswirkungen auf die Einnahmesituation, insbesondere die Kreditaufnahmen der Kommunen, im Hj. 2020 ergeben haben.
- Die Gesamtheit der finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf die kommunalen Haushalte kann im Hinblick auf die überwiegend noch nicht auf- und festgestellten Jahresabschlüsse nicht abschließend beurteilt werden. Die Prüfung beruhte maßgeblich auf den Daten der kommunalen Kassenstatistik des StaLa für das Jahr 2020 und auf vorläufigen Ergebnissen und Einschätzungen der im Wege einer Online-Umfrage mit Stand zum 14. Mai 2021 beteiligten Kommunen.

Der Ausgleich bezog sich insgesamt nicht nur auf die Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer, siehe Pkt. 4.1.2.

⁶ Jahresbericht 2020 des SRH, Beitrag Nr. 20, Haushaltssituation der Kommunen, Pkt. 8.1, S. 202 f.

- 19 Schwerpunkte der Online-Umfrage waren Fragen zu:
 - Ein- und Auszahlungen / laufende Verwaltungstätigkeit,
 - Durchsetzung von Forderungen,
 - Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven,
 - Krediten,
 - Ausgleich des Ergebnishaushaltes,
 - Investitionstätigkeit.
- Darüber hinaus wurden die an der Umfrage beteiligten Kommunen um eine Einschätzung zu pandemiebedingten Problemen und Risiken, ggf. aber auch positiven Aspekten gebeten.
- In die Umfrage hat der SRH insgesamt 43 Städte und Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerungszahl von rd. 1,8 Mio. EW einbezogen, darunter die 3 Kreisfreien Städte und jeweils 4 kreisangehörige Kommunen pro Landkreis mit in ihrer Größenklasse im Jahr 2019 überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuereinnahmen. Bei der Stichprobenauswahl wurde davon ausgegangen, dass Kommunen mit hohen Gewerbesteuereinnahmen am ehesten von den entsprechenden pandemiebedingten Mindereinnahmen betroffen sein würden.

Übersicht 1: In die Prüfung einbezogene Kommunen

Kommunen	Anzahl aller Städte und Gemeinden in Sachsen	Stichprobe
Kreisfreie Städte	3	3
Kreisangehörige Kommunen nach Größenklassen:		
50.000 bis unter 100.000 Einwohner	3	1
20.000 bis unter 50.000 Einwohner	19	3
10.000 bis unter 20.000 Einwohner	43	5
5.000 bis unter 10.000 Einwohner	91	11
3.000 bis unter 5.000 Einwohner	100	11
1.000 bis unter 3.000 Einwohner	143	9
unter 1.000 Einwohner	17	0
Städte und Gemeinden insgesamt	419	43

Quelle: StaLa, Bevölkerung des Freistaates Sachsen am 30. Juni 2020.

4 Einzelfeststellungen

Nachfolgend werden insbesondere die Daten der 43 in die Prüfung einbezogenen Kommunen betrachtet. Für einen Gesamtüberblick zur Haushaltssituation aller sächsischen Kommunen wird auf den Beitrag Nr. 35 verwiesen.

4.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

4.1.1 Entwicklung der Einzahlungen

- Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Kommunen umfassen die Summe aller Einzahlungen (ohne haushaltstechnische Verrechnungen), die im Rahmen des Verwaltungsvollzuges sowie des Betriebes nicht ausgelagerter Einrichtungen zumeist regelmäßig anfallen und nicht vermögenswirksam sind.⁷
- Trotz der pandemiebedingten Beeinträchtigung der konjunkturellen Lage haben sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bei den Kreisfreien Städten im Vergleich zum Vorjahr gemessen an den absoluten Beträgen um rd. 4,1 % und bei allen stichprobenweise geprüften kreisangehörigen Kommunen um rd. 1,7 % erhöht. Die positive Entwicklung ist maßgeblich auf die erheblichen Ausgleichszahlungen des Landes und des Bundes zurückzuführen. Diese sind in der Position "Zuweisungen, allgemeine Umlagen" enthalten, welche im Vorjahresvergleich bei den Kreisfreien Städten um 22,3 % und bei den übrigen geprüften Kommunen um rd. 34 % (vgl. Abbildung 1) wuchsen.

⁷ Vgl. Vorbemerkungen des Statistischen Berichts des StaLa "Einzahlungen und Auszahlungen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte im Freistaat Sachsen", 2020.

- ²⁵ Rückgänge waren erwartungsgemäß bei den Steuern (netto) zu verzeichnen, darunter insbesondere bei der Gewerbesteuer (netto), die im Vergleich zum Vorjahr um rd. 22,2 % bei den Kreisfreien Städten und um rd. 26,9 % bei den geprüften kreisangehörigen Kommunen sank.
- Auch die Einzahlungen aus Leistungsentgelten, die neben den auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhobenen Gebühren auch die privatrechtlichen Entgelte, bspw. die Eintrittsgelder für kommunale Sport- und Kultureinrichtungen umfassen, entwickelten sich insgesamt rückläufig.
- Unter Bezugnahme auf die Daten der Kassenstatistik des StaLa werden nachfolgend die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie ihre wesentlichen Unterpositionen bei den Kreisfreien Städten und den stichprobenweise geprüften kreisangehörigen Kommunen zum 31. Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Sofern für die in die Prüfung einbezogenen Kommunen Plandaten für das Hj. 2020 vorlagen, wurden diese an entsprechender Stelle ergänzt. Die Darstellung erfolgt einwohnerbezogen, um die Vergleichbarkeit der jeweiligen Positionen zu ermöglichen.

Kreisfreie Städte Kreisangehörige Kommunen €/EW 400 800 1.200 1.600 2.000 2.400 2.800 3.200 0 400 800 1.200 1.600 2.000 2.400 2.800 3.200 Einzahlungen Ifd. Vw.tätigkeit IST 2019 IST 2020 1.981 3.145 Plan 2020 3.105 1.922 Steuern (netto) IST 2019 1 051 .126 995 916 IST 2020 darunter: Gewerbesteuer (netto) IST 2019 483 508 395 ■ 354 Plan 2020 **510** 421 Gemeindeanteil Finkommensteuer IST 2019 ■ 339 **3**29 IST 2020 **318 311** Plan 2020 **358** 325 Gemeindeanteil Umsatzsteuer IST 2019 106 **108** IST 2020 114 **=**116 Plan 2020 **1**03 Zuweisungen, allgemeine Umlagen IST 2019 1.279 569 1.561 765 darunter: allg. Schlüsselzuweisungen IST 2019 756 289 IST 2020 842 **■302** Plan 2020 **■300** 807 öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte IST 2019 IST 2020 76 **■**105 privatrechtl. Leistungsentgelte u. dgl. IST 2019 **3**16 **■**110 IST 2020 ■287

Abbildung 1: Entwicklung ausgewählter Einzahlungen im Vorjahres- bzw. Plan-Ist-Vergleich, Angaben in €/EW

Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte, 2019 und 2020 sowie eigene Datenerhebung.

- ²⁸ Aus Abbildung 1 ist ersichtlich, dass sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Hj. 2020 sowohl gegenüber den Ist-Werten des Vorjahres als auch gegenüber den Plan-Werten 2020 positiv entwickelt haben.
- Die in die Prüfung einbezogenen kreisangehörigen Kommunen haben im Vergleich zu den Ist-Werten des Vorjahres das Jahr 2020 z. T. vorsichtiger geplant. Daher fielen bspw. die Rückgänge bei der Gewerbesteuer (netto) im Vergleich zu den Plandaten schwächer aus als im Vergleich zu den Ist-Werten 2019. Hingegen veranschlagten die Kreisfreien Städte bei der Gewerbesteuer (netto) und beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Hj. 2020 Steigerungen gegenüber dem Vorjahr. Dies hatte höhere Steuerrückgänge im Vergleich zu den Planwerten zur Folge.

Neben den insgesamt verminderten Steuern (netto) verringerten sich auch die sonstigen privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, insbesondere der Kreisfreien Städte. 15 der 43 an der Prüfung beteiligten Kommunen (rd. 35 %), darunter alle 3 Kreisfreien Städte, schätzten ein, dass die pandemiebedingten Gebühren- bzw. Entgeltausfälle der Kultur- und Sportbetriebe® voraussichtlich zu einer erheblichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Kommune beigetragen haben.

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

31 Sowohl die Kreisfreien Städte als auch die Mehrzahl der befragten kreisangehörigen Kommunen (32 von 40) gaben an, dass sich im Hj. 2020 trotz der pandemiebedingten Minderungen des Steueraufkommens keine Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (ZMS) gegenüber den veranschlagten Planwerten ergeben hat (siehe Abbildung 2). Die verbleibenden 8 kreisangehörigen Kommunen stellten demgegenüber eine Verschlechterung ihres ZMS fest und führten dies mehrheitlich auf pandemiebedingte Auswirkungen zurück. Bei den Kreisfreien Städten hat sich der für 2020 deutlich erhöhte Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft positiv auf den ZMS ausgewirkt.

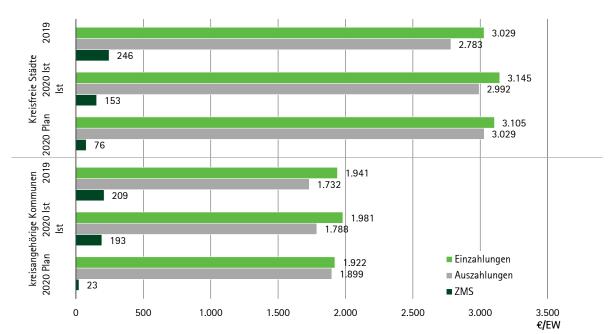


Abbildung 2: Entwicklung der Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Angaben in €/EW

Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte, 2019 und 2020 sowie eigene Datenerhebung.

- Ausweislich der Kassenstatistik erzielten alle 3 Kreisfreien Städte und 90 % der geprüften kreisangehörigen Kommunen (36 von 40) auch im Hj. 2020 positive Zahlungsmittelsalden aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die erwirtschafteten Überschüsse standen zur Kredittilgung und zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.
- ³³ Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Finanzhilfen des Landes und des Bundes maßgeblich dazu beitrugen, dass die geprüften Kommunen bei einer Gesamtbetrachtung im Jahr 2020 im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit höhere positive Zahlungsmittelsalden erzielen konnten, als sie vor der Pandemie geplant hatten.

4.1.2 Zuweisungen für den Ausgleich von Steuermindereinnahmen

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 22 c Abs. 1 Nr. 1 SächsFAG enthalten keine konkreten Regelungen über Art und Umfang der auszugleichenden Steuern. Der Gesetzesbegründung zum Entwurf des zweiten Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, LT-Drs. 7/4355, ist im besonderen Teil B. zu Art. 1 zu entnehmen, dass die Landesmittel dem Ersatz bei allen Gemeindesteuerarten dienen sollen.

⁸ Produktbereiche 25 bis 29 (Kultur und Wissenschaft) sowie 42 (Sport).

- Die sächsischen Kommunen erhielten im August 2020 insgesamt Landeszuweisungen für den Ausgleich von Steuermindereinnahmen i. H. v. 226,25 Mio. € und am 30. Dezember 2020 Zuweisungen für den Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen aus Bundesmitteln i. H. v. 156 Mio. €.
- Den sächsischen Kommunen wurden damit insgesamt Mittel i. H. v. 382,25 Mio. € zugewiesen, wovon auf die stichprobenweise geprüften Kommunen rd. 215,43 Mio. € entfielen. Bezogen auf die ausgewählten Städte und Gemeinden ergibt sich im Hj. 2020 folgender Ausgleich der Steuermindereinnahmen durch Zuweisungsbeträge:

Übersicht 2: Ausgleich von Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 in €

Kommunen	Rückgang (-) der Steuereinnahmen im Jahr 2020 ggü. Vorjahr	Zuweisungen nach § 22 c Abs. 1 Nr. 1 SächsFAG (Landesmittel)	Zuweisungen nach § 2 SächsGewSt AusgIAG (Bundesmittel)	Summe der Zuweisungen	Ausgleich der Steuerminder- einnahmen durch die Zuweisungen
Summe Kreisfreie Städte	-179.151.035	96.489.176	62.456.772	158.945.948	-20.205.087
davon: Chemnitz	-16.209.599	14.537.875	5.123.927	19.661.802	3.452.203
Dresden	-51.929.667	42.154.198	8.235.451	50.389.649	-1.540.018
Leipzig	-111.011.769	39.797.104	49.097.394	88.894.497	-22.117.272
Stichprobe kreisangehörige Kommunen	-54.586.027	25.949.857	30.535.856	56.485.713	1.899.686
Summe geprüfte Kommunen	-233.737.062	122.439.033	92.992.629	215.431.662	-18.305.400
Summe alle sächsischen Kommunen	-352.891.966	226.250.000	156.000.000	382.250.000	29.358.034

Quelle: Eigene Ermittlungen auf Datengrundlage der LDS als Bescheid erlassende Behörde und der Daten der Kassenstatistik des Stala.

- Die Mindereinnahmen der gesamten Gemeindesteuern (netto) der stichprobenweise ausgewählten Städte und Gemeinden i. H. v. rd. 233,7 Mio. € wurden durch Ausgleichszahlungen i. H. v. rd. 215,4 Mio. €, summarisch zu rd. 92 %, kompensiert. Während die Steuerrückgänge der in die Prüfung einbezogenen kreisangehörigen Gemeinden durch die Zuweisungen insgesamt vollständig ausgeglichen werden konnten, verblieb bei der Gruppe der Kreisfreien Städte ein nicht ausgeglichener Betrag i. H. v. saldiert rd. 20,2 Mio. €, der wesentlich zulasten der Kreisfreien Stadt Leipzig ging. Im Rahmen ihrer Stellungnahme wies die Stadt Chemnitz darauf hin, dass der Rückgang ihrer Steuereinnahmen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr nur deshalb so gering ausfiel, weil im I. Quartal 2020 eine einmalige, sehr hohe Gewerbesteuersondereinzahlung bei der Stadt eingegangen sei. In der Gesamtschau aller sächsischen Kommunen wurden die Steuermindereinnahmen insgesamt durch die betreffenden Zuweisungen ausgeglichen (+29,4 Mio. €).
- Die Kompensationsleistungen trugen wesentlich zur Stabilisierung der Haushaltslage der geprüften Kommunen im Hj. 2020 bei.
- Bei der Einzelbetrachtung der Kompensationsgrade der befragten Kommunen ergibt sich ein heterogenes Bild. 21 der 43 geprüften Kommunen erzielten keinen vollständigen Ausgleich ihrer Steuermindereinnahmen des Jahres 2020 im Vergleich zum Jahr 2019. So blieben bspw. fast 20 % der Steuerrückgänge der Kreisfreien Stadt Leipzig ungedeckt. Bei den kreisangehörigen Gemeinden blieben prozentual betrachtet im Einzelfall sogar bis zu knapp 94 % der Steuerrückgänge ungedeckt (Gemeinde Thallwitz). Umgekehrt waren unter den geprüften Kommunen auch Fälle, bei denen die Ausgleichsleistungen noch über die vollständige Kompensation hinausgingen.
- Eine Bewertung dieser Ergebnisse hängt maßgeblich von der Vergleichsbasis ab. In zahlreichen Gemeinden entwickelten sich die Steuereinnahmen in den letzten Jahren deutlich positiv. In diesen Fällen wirkt ein Rückgang nach zuletzt hohen Steuern im Vorjahresvergleich sachlogisch deutlich stärker, als wenn der Rückgang im Jahr 2020 bspw. mit den durchschnittlichen Steuereinnahmen der letzten 3 Jahre verglichen würde. Dazu 2 Beispiele:

Übersicht 3: Beispiele zur Einordnung der Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 in €

Kommunen	Rückgang der Steuer- einnahmen im Jahr 2020 ggü. Vorjahr	Rückgang der Steuer- einnahmen im Jahr 2020 ggü. dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019	Summe der Zuweisungen	Ausgleich der Steuerminderein- nahmen 2020 ggü. Vorjahr durch die Zuweisungen	Ausgleich der Steuerminderein- nahmen 2020 ggü. 3-Jahres-Durch- schnitt durch die
					Zuweisungen
Leipzig	-111.011.769	-51.742.305	88.894.497	-22.117.272	37.152.193
Brandis, Stadt	-1.935.287	-1.407.605	1.707.306	-227.981	229.700

Quelle: Eigene Ermittlungen auf Datengrundlage der LDS als Bescheid erlassende Behörde und der Daten der Kassenstatistik des Stala.

Weder der Vergleich der Steuern (netto) des Jahres 2020 mit dem Vorjahr noch mit dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre gibt Auskunft darüber, wie sich die Steuern ohne den Einfluss der Pandemie tatsächlich entwickelt hätten. Daher sollen nachfolgend die ursprünglich für das Jahr 2020 (ohne Pandemie) geplanten Werte in die Betrachtung einbezogen werden. Da die Gewerbesteuern (netto) erwartungsgemäß besonders volatil sind (vgl. auch Abbildung 1) werden diese exemplarisch herangezogen.

Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen (netto)

- ⁴² Unter Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages der ausgereichten Landesmittel (156 Mio. €) und der Bundesmittel (156 Mio. €) ergibt sich rechnerisch ein Gesamtzuweisungsbetrag für den Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen i. H. v. 312 Mio. € für alle sächsischen Kommunen und anteilig für die ausgewählten Kommunen i. H. v. rd. 177,4 Mio. €.
- Die Mindereinnahmen bei den Gewerbesteuern (netto) wurden in der geprüften Stichprobe durch Zuweisungsbeträge in folgender Weise ausgeglichen:

Übersicht 4: Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen im Hj. 2020 in € bzw. %

Kommunen	Rückgang der Ge- werbesteuern (netto) im Jahr 2020 (Ist) ggü. Vorjahr (Ist)	Rückgang der Ge- werbesteuern (netto) im Jahr 2020 lst ggü. Plan 2020	Summe der Zu- weisungen für Gewerbesteuer- ausfälle	Ausgleich der Steuerminder- einnahmen 2020 ggü. Vorjahr (Ist) durch die Zuweisungen	Ausgleich der Steuerminder- einnahmen 2020 Ist – Plan durch die Zuweisungen
Summe Kreisfreie Städte	-156.900.382	-160.614.017	128.986.326	-27.914.056	-31.627.691
davon: Chemnitz	-13.535.150	-17.054.725	15.147.832	1.612.682	-1.906.893
Dresden	-40.728.864	-55.915.840	37.300.887	-3.427.977	-18.614.953
Leipzig	-102.636.368	-87.643.452	76.537.606	-26.098.762	-11.105.846
Stichprobe kreisangehörige Kommunen	-51.388.778	-26.357.623	48.428.356	-2.960.422	22.070.733
Summe geprüfte Kommunen	-208.289.160	-186.971.640	177.414.680	-30.874.480	-9.556.960
Summe alle sächsischen Kommunen	-299.326.626	k. A.	312.000.000	12.673.374	k. A.

Quelle: Eigene Ermittlungen auf Datengrundlage der LDS als Bescheid erlassende Behörde und der Daten der Kassenstatistik des Stala.

- Bei Betrachtung aller sächsischen Kommunen überstiegen die gewährten Zuweisungen i. H. v. insgesamt 312 Mio. € den Rückgang der Gewerbesteuern (netto) im Vorjahresvergleich um rd. 12,7 Mio. €. Bei den 43 ausgewählten Kommunen sind die Gewerbesteuern (netto) im Hj. 2020 im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt rd. 208,3 Mio. € gesunken. Sie wurden durch Zuweisungen aus Landes- und Bundesmitteln i. H. v. 177,4 Mio. € (rechnerisch zu rd. 85 %) kompensiert. Der vergleichsweise geringe Kompensationsgrad aller Stichprobenkommunen resultiert im Wesentlichen aus dem negativen Ausgleichsbetrag der Stadt Leipzig.
- Bei einem Vergleich der Plan- mit den Ist-Werten des Jahres 2020 fällt der Rückgang der Gewerbesteuer niedriger aus (rd. -187 Mio. €). Die Zuweisungen führen dann zu einem rechnerischen Ausgleich von rd. 95 %.
- ⁴⁶ Auch hier ist festzustellen, dass die Kommunen in unterschiedlichem Maße von den Ausgleichzahlungen profitierten. Im Vorjahresvergleich konnten bei etwa der Hälfte der geprüften Städte und Gemeinden die Gewerbesteuerausfälle vollständig kompensiert werden. Im Plan-Ist-Vergleich des Jahres 2020 erzielten drei Viertel der geprüften Kommunen einen Ausgleich. Bei 9 Kommunen, darunter die Städte Leipzig, Dresden und Zwickau,

reichten die Zuweisungen weder im Vorjahresvergleich noch im Plan-Ist-Vergleich aus, um die Gewerbesteuerausfälle vollständig zu kompensieren.

Es ist zu berücksichtigen, dass nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann, inwiefern Minderungen des Gewerbesteueraufkommens im Hj. 2020 tatsächlich *ausschließlich* auf pandemiebedingte Ursachen zurückzuführen sind.

4.1.3 Ausgleich entgangener Elternbeiträge

⁴⁸ Durch die pandemiebedingte zeitweise Schließung u. a. von kommunalen Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Förderschulen fielen bei den betroffenen Kommunen Elternbeitragszahlungen in teils erheblichem Umfang aus.

Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen

In 33 der 43 befragten Kommunen existieren Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und/oder Kindertagespflegestellen (KiTa), für welche die Kommune Elternbeiträge vereinnahmt. Im Plan-Ist-Vergleich der betreffenden Elternbeiträge für das Hj. 2020 ergibt sich folgendes Bild:

Übersicht 5: Plan-lst-Vergleich der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflegestellen im Jahr 2020 in € bzw. %

Kommunen	Elternbeiträge KiTa 2020 lst	Elternbeiträge KiTa 2020 Plan	Abweichung in €	Abweichung in %
Summe Kreisfreie Städte	50.458.081	67.737.257	-17.279.176	-25,5
davon: Chemnitz	6.183.886	9.859.757	-3.675.871	-37,3
Dresden	21.772.216	28.200.000	-6.427.784	-22,8
Leipzig	22.501.979	29.677.500	-7.175.521	-24,2
Stichprobe kreisangehörige Kommunen	12.324.854	12.862.519	-537.665	-4,2
Summe geprüfte Kommunen	62.782.935	80.599.776	-17.816.842	-22,1

Quelle: Eigene Datenerhebung.

- Insgesamt blieben die Ist-Einzahlungen für Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen aller geprüften Kommunen in 2020 um mehr als ein Fünftel hinter den veranschlagten Planwerten zurück.
- Gleichwohl waren nicht alle Kommunen bei ihren kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen von entsprechenden Rückgängen betroffen. Die Städte Zwickau und Adorf erzielten mehr als 10 % höhere Elternbeiträge als geplant; Radeberg, Krostitz und Thallwitz mehr als 20 % und einzelne Kommunen erreichten annähernd ihre Planwerte. Gründe für eine solche Entwicklung waren bspw. eine eher restriktive Planung der Elternbeiträge oder die parallel vollzogene Erhöhung von Elternbeiträgen auf der Grundlage vorhandener Betriebskostenkalkulationen. Im Falle der Stadt Radeberg, die 4 Kindertagespflegestellen anbietet, führte die Neueinrichtung einer Kindertagespflegestelle zu den o. g. Mehreinnahmen im Plan-Ist-Vergleich. Die Stadt teilte in ihrer Stellungnahme weiterhin mit, dass bei 12 Einrichtungen in freier Trägerschaft pandemiebedingt Einnahmeverluste bei Elternbeiträgen i. H. v. rd. 58 T€ zu verzeichnen gewesen seien. Diese Verluste seien neben denen infolge der Festsetzung des Abrechnungsstichtages deshalb zustande gekommen, weil nur bis zu 9-Stunden-Betreuungsverträge erstattet wurden und nicht die Differenz zu den bestehenden 10-Stunden-Verträgen.
- Die Mehrzahl der in die Prüfung einbezogenen Kommunen verzeichneten jedoch niedrigere Elternbeitragszahlungen als ursprünglich geplant. Die größten Rückgänge wiesen neben den in Übersicht 5 dargestellten Kreisfreien Städten die Stadt Brandis (rd. –23,2 %), die Gemeinde Ebersbach im Landkreis Meißen (rd. –26,2 %) sowie die Stadt Hartenstein mit rd. –38,4 % aus.

Elternbeiträge Förderschulen

In 5 der befragten Kommunen existieren auskunftsgemäß Förderschulen in kommunaler Trägerschaft, dazu gehören die 3 Kreisfreien Städte. Für einen Plan-Ist-Vergleich der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Förderschulen in kommunaler Trägerschaft im Jahr 2020 lagen nur die Daten der beiden Kreisfreien Städte Leipzig und Chemnitz vollständig vor. Bei beiden zeigten sich erhebliche Beitragsrückgänge (vgl. nachfolgende Übersicht).⁹

Übersicht 6: Plan-lst-Vergleich ausgewählter Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Förderschulen in kommunaler Trägerschaft im Jahr 2020 in € bzw. %

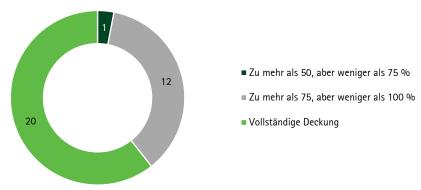
Kommunen	Elternbeiträge Förderschulen 2020 lst	Elternbeiträge Förderschulen 2020 Plan	Abweichung in €	Abweichung in %
Summe	298.209	713.354	-415.145	-58,2
davon: Chemnitz	112.189	175.354	-63.165	-36,0
Leipzig	93.826	130.000	-36.174	-27,8

Quelle: Eigene Datenerhebung.

Ausgleich

- Der Freistaat Sachen gewährte den Gemeinden als Finanzierungsverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen und als öffentliche Schulträger für Einrichtungen nach der Sächsischen Förderschulbetreuungsverordnung aus Gründen der staatlichen Fürsorge Zuweisungen nach § 22c Abs. 1 Nr. 4 SächsFAG und Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 SäHO.
- Die Leistungen dienten nach der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2020 vom 12. August 2020 dem Ausgleich oder der Milderung von finanziellen Schäden, die pandemiebedingt aufgrund der Schließung der Einrichtungen im Zeitraum vom 18. März bis zum 17. Mai 2020 entstanden sind, soweit in diesem Zeitraum keine Elternbeiträge entrichtet worden sind. Die Mindereinnahmen für den Schließungszeitraum ab dem 14. Dezember 2020 bzw. deren Ausgleich wurden im Vollzug der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021 vom 24. Juni 2021 erst im Hj. 2021 kassenwirksam. 10
- Insgesamt wurden im Hj. 2020 zu diesem Zweck Landesmittel i. H. v. rd. 18,7 Mio. € aus dem Coronabewältigungsfonds Sachsen und weitere Mittel i. H. v. rd. 30,1 Mio. € ausgezahlt.¹¹ Die 33 Kommunen, die über entsprechende Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft verfügten, schätzen ein, dass die gewährten Ausgleichszahlungen die Mindereinzahlungen in folgender Weise decken konnten:

Abbildung 3: Ausgleich entgangener Elternbeiträge (Anzahl der Kommunen)



Quelle: Eigene Datenerhebung.

⁵⁷ 20 der 33 Kommunen (rd. 61 %) erhielten nach eigenen Angaben ausreichend Mittel, um pandemiebedingt entgangene Elternbeiträge auszugleichen. Die übrigen 13 Kommunen konnten entsprechende Fehlbeträge mindestens zur Hälfte durch die im Jahr 2020 ausgereichten Zuweisungen kompensieren. Es ist zu berücksichtigen, dass zum Erhebungszeitpunkt noch keine Regelungen für das 2. Halbjahr 2020 vorlagen.

⁹ Für die Kreisfreie Stadt Dresden wurden Elternbeiträge (Ist) für das Jahr 2020 i. H. v. 122.116 € angegeben. Plandaten lagen nicht separat vor.

¹⁰ Ein weiterer Ausgleich für entgangene Elternbeiträge erfolgt auf Grundlage der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021 im Hj. 2021 für den Schließungszeitraum vom 14. Dezember 2020 bis zum 14. Februar 2021 sowie weiterer auf landesrechtlicher Regelung beruhender Schließungszeiträume in 2021

¹¹ Ausweislich des Berichts des SMF über die Zuweisungen nach § 22a bis c SächsFAG gem. BIM Nr. 412 vom 19. Februar 2021.

4.2 Durchsetzung von Forderungen für Gewerbesteuervorauszahlungen

- Die Gewerbesteuern sind eine wesentliche Einnahmequelle der Gemeinden. Die Steuer wird auf Grundlage des vom zuständigen Finanzamt zu ermittelnden Steuermessbetrages und eines Hebesatzes festgesetzt, der von der hebeberechtigten Gemeinde zu bestimmen ist. Aufgrund der Abhängigkeit der Steuern vom Gewerbeertrag, sind die Gewerbesteuern wesentlich von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung, insbesondere von den pandemiebedingten negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung der Unternehmen, betroffen.
- ⁵⁹ Gewerbesteuervorauszahlungen sind vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Gewerbesteuern auf Grundlage des maßgebenden Gewerbeertrages basierend auf den Jahresabschlüssen der Unternehmen auf Grundlage des GewStG am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres zu entrichten.

Herabsetzung der Gewerbesteuermessbeträge

- Die Festsetzung der den Gewerbesteuervorauszahlungen zugrundeliegenden Steuermessbeträge obliegt nach § 19 Abs. 3 GewStG dem zuständigen Finanzamt. Nach dem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 zur gewerbesteuerlichen Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus konnten nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Vorauszahlungen beantragen. Bei der Nachprüfung waren keine strengen Anforderungen zu stellen.
- Laut Umfrageergebnis haben 38 der 43 befragten Kommunen (rd. 88 %) Bescheide über Gewerbesteuervorauszahlungen aufgrund der Herabsetzung von Steuermessbeträgen durch das Finanzamt geändert. Der überwiegende Teil der 38 Kommunen gab einen Änderungsbedarf der Bescheide in eher geringerem Umfang (unter 10 %) bzw. in einer Größenordnung zwischen 10 und 50 % der Bescheide an.
- Etwa die Hälfte der Umfrageteilnehmer schätzte ein, dass die Herabsetzung der Gewerbesteuermessbeträge die wesentlichste Ursache für die Minderung des Gewerbesteueraufkommens im Hj. 2020 war.

Stundung, Niederschlagung und Erlass

- Neben der Herabsetzung der Gewerbesteuermessbeträge sind pandemiebedingt weitere negative Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen durch Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinden nicht auszuschließen.
- War hat die Gemeinde ihre Forderungen nach § 27 Satz 1 SächsKomHVO grundsätzlich rechtzeitig durchzusetzen. Gleichwohl kann sie von der zwangsweisen Einziehung absehen, wenn zu erkennen ist, dass bei erheblicher Härte eine in der Regel antragsgebundene Stundung (Hinausschieben der Zahlungspflicht), eine Niederschlagung (befristete oder unbefristete Zurückstellung eines fälligen Anspruchs) oder ein Erlass fälliger Ansprüche in Betracht kommen (§ 32 Abs. 1 bis 3 SächsKomHVO).
- Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg hat oder die Einziehung unverhältnismäßige hohe Kosten verursacht. Im Gegensatz zur Niederschlagung ist der Erlass der endgültige Verzicht auf den Anspruch. Der vollständige oder teilweise Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis setzt voraus, dass die Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernsthaft gefährden würde.
- Von den befragten 43 Kommunen gewährten rd. zwei Drittel (28 Körperschaften) pandemiebedingt Stundungen der Gewerbesteuer(voraus)zahlungen.

⁶⁷ Die Kommunen beurteilten ihr Stundungsvolumen wie in Abbildung 4 dargestellt.

Abbildung 4: Stundung von Gewerbesteuer(voraus)-zahlungen: Anzahl der Kommunen absolut und relativ



Quelle: Eigene Datenerhebung.

- Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass der überwiegende Teil der 28 Kommunen von einer deutlichen Erhöhung des wertmäßigen Stundungsvolumens gegenüber dem Vorjahr ausging. Im Regelfall war der Stundungszeitraum kürzer als 1 Jahr. Lediglich 4 Kommunen gewährten in Einzelfällen und nach Prüfung längere Stundungszeiträume.
- Die 28 Kommunen, die Gewerbesteuervorauszahlungen pandemiebedingt stundeten, gaben an, in folgender Weise auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet zu haben:

Übersicht 7: Anzahl der Kommunen, die auf Stundungszinsen verzichteten

Verzicht auf Stundungszinsen	Anzahl	Anteil
kein Zinsverzicht	1	4 %
Zinsverzicht, aber nur in Einzelfällen nach Prüfung	11	39 %
Zinsverzicht in erheblichem Umfang mit Einzelfallprüfung	5	18 %
Zinsverzicht in erheblichem Umfang ohne Einzelfallprüfung	11	39 %
Summe	28	100 %

Quelle: Eigene Datenerhebung.

- Der Übersicht ist zu entnehmen, dass 27 der 28 Kommunen pandemiebedingt entweder nur in Einzelfällen oder in erheblichem Umfang keine Stundungszinsen erhoben haben.
- Die 3 Kreisfreien Städte verzichteten auf Stundungszinsen in erheblichem Umfang, wobei nur die Kreisfreie Stadt Leipzig keine Einzelfallprüfungen vornahm.
- Der überwiegende Teil der Umfrageteilnehmer (30 Kommunen) erhob weiterhin Mahngebühren bez. offener Forderungen aus dem Steuerschuldverhältnis und führte auch weiterhin Beitreibungsverfahren durch (32 Kommunen).
- Pandemiebedingte Niederschlagungen oder Erlasse von Gewerbesteuern nahmen in 2020 insgesamt nur 2 Kommunen vor.

Aussetzen von Gewerbesteuervorauszahlungen

Die Stadt Leipzig hat im Hj. 2020 die Gewerbesteuervorauszahlungen pauschal für alle Steuerschuldner zum Stichtag 15. Mai mit einem Finanzvolumen i. H. v. rd. 48,3 Mio. € ausgesetzt. Die Stadt gab an, dass die Verschiebung der Zahlungen bis zum nächsten Vorauszahlungstermin (15. August) einer Stundung – ohne die Erhebung von Stundungszinsen und ohne Antragstellung der Steuerschuldner- entsprochen habe. Es sei nicht auf Ansprüche aus Gewerbesteuervorauszahlungen verzichtet worden.

⁷⁵ Sofern die Kommune von ihrem Erhebungsrecht Gebrauch macht, unterliegt sie dem Anwendungsbereich des GewStG. Die Termine für das Entrichten und insoweit die Fälligkeit der Gewerbesteuervorauszahlungen sind unter § 19 Abs. 1 GewStG verbindlich geregelt. Die Gemeinden sind nach § 27 Satz 1 SächsKomHVO haushaltsrechtlich zur rechtzeitigen Durchsetzung fälliger Ansprüche verpflichtet. Abweichend davon kommt eine Stundung in Betracht, wenn die Voraussetzungen gem. § 32 Abs. 1 SächsKomHVO erfüllt sind. Danach dürfen Stundungen gewährt werden, wenn die Durchsetzung der Ansprüche eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Das (kumulative) Vorliegen dieser Voraussetzungen bedarf der einzelfallbezogenen Prüfung und kann in der Regel durch eine pauschale Bewertung der Verhältnisse nicht gewährleistet werden.

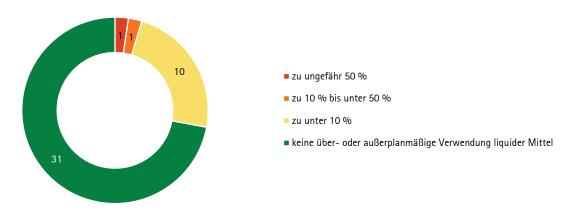
Zwischenfazit

- Die Gewerbesteuerrückgänge 2020 sind zum einen durch geänderte Vorauszahlungsbescheide der Finanzämter zum anderen durch gewährte Stundungen verursacht. Die Kommunen werden erst mit den endgültigen Gewerbesteuerfestsetzungen Klarheit darüber erlangen, ob die Forderungen auf gestundete Beträge werthaltig waren und Steuerzahlungen wieder das Niveau vor der Pandemie erreichen oder ob weitere Rückgänge drohen.
- Die Nichterhebung von Stundungszinsen war eine nachvollziehbare Ermessenentscheidung der Kommunen zugunsten der Gewerbesteuerzahler und da die Steuerausfälle im Jahr 2020 insgesamt kompensiert wurden hinnehmbar.

4.3 Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven

Für die Bildung von Liquiditätsreserven bestehen keine gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen. Gleichwohl verfügen die Kommunen in der Regel über Bestände an liquiden Mitteln, um temporäre Zahlungsschwierigkeiten, mit denen insbesondere unter den Bedingungen der Pandemie zu rechnen war, überbrücken zu können. Die befragten Kommunen gaben an, ihre Liquiditätsreserven pandemiebedingt in folgender Weise in Anspruch genommen zu haben:

Abbildung 5: Pandemiebedingte über- oder außerplanmäßige Verwendung des am 1. Januar 2020 vorhandenen Bestandes an liquiden Mitteln im Hj. 2020 zur Deckung des Auszahlungsbedarfes im Finanzhaushalt (Anzahl Kommunen)



Quelle: Eigene Datenerhebung.

Nach dem Ergebnis der Umfrage haben insgesamt mehr als zwei Drittel der befragten Kommunen, darunter die 3 Kreisfreien Städte, ihre Liquiditätsreserven nicht pandemiebedingt in Anspruch genommen. 12 Kommunen setzten insgesamt Liquiditätsreserven i. H. v. rd. 1,35 Mio. € für die Deckung des pandemiebedingten Finanzierungsbedarfs ein. Davon entfielen rd. 635 T€ auf Bad Düben, rd. 250 T€ auf die Stadt Schkeuditz und rd. 172 T€ auf die Gemeinde Mulda.

4.4 Kredite

Der Bund und der Freistaat Sachsen finanzieren sowohl die auf den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit gerichteten Maßnahmen als auch die Investitionsförderungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie durch zusätzliche Kreditaufnahmen und nehmen eine erhebliche Neuverschuldung in Kauf.

- Im Unterschied zum Bund und dem Land sind die Kreditaufnahmen der Gemeinden nach § 82 Abs. 1 SächsGemO auf Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und die Umschuldung beschränkt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf nach § 82 Abs. 2 SächsGemO der Genehmigung durch die RAB.
- ⁸² Um den Kommunen pandemiebedingte Kreditaufnahmen nach § 82 SächsGemO zu "erleichtern", sind gemäß dem 3. Erlass des SMI Kreditaufnahmen für pandemiebedingte Auszahlungen und für den Ausgleich der nicht durch Kompensationszahlungen gedeckten Minderung der Einzahlungen auch dann zulässig, wenn es sich um Zwecke wesentlicher Instandsetzungen handelt. Die erforderliche Genehmigung gilt für die notwendigen Auszahlungen sowie zum Ausgleich der nicht durch Kompensationszahlungen gedeckten Minderung der Einzahlungen als erteilt.
- Die in die Prüfung einbezogenen Städte und Gemeinden wurden zu den pandemiebedingten Kreditaufnahmen im Hj. 2020 befragt. Von den 43 befragten Kommunen nahm lediglich die Stadt Leipzig im Rahmen der bestehenden Kreditgenehmigung pandemiebedingt Kredite nach § 82 SächsGemO i. H. v. rd. 84,3 Mio. € auf.
- Keine der 43 geprüften Kommunen hat von der Möglichkeit der erleichterten Kreditaufnahme aufgrund des 3. Erlasses des SMI Gebrauch gemacht.
- ⁸⁵ Keine der befragten Kommunen musste die für 2020 geplanten Kredittilgungen pandemiebedingt aussetzen.

Kassenkredite

- Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit sind die Gemeinden nach § 84 SächsGemO für die konsumtive Verwendung von Mitteln berechtigt, ihre Zahlungsmittel temporär durch Kassenkredite mit kurzfristigen Laufzeiten (Festbetrags- und Kontokorrentkredite) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag zu verstärken, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der RAB, wenn er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen übersteigt.
- Abweichend davon regelt der 3. Erlass des SMI zeitlich befristete Ausnahmen hinsichtlich der Genehmigung des Höchstbetrages für pandemiebedingte Kassenkredite und der ausschließlichen Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs. Die pandemiebedingten Kredite sollen spätestens 5 Jahre nach Inanspruchnahme vollständig zurückgeführt werden. Diese Möglichkeit der erleichterten Aufnahme von Kassenkrediten hat keine der befragten Kommunen in Anspruch genommen.
- Nur 3 der befragten Kommunen gaben an, im Hj. 2020 pandemiebedingt Kassenkredite aufgenommen zu haben. Dabei schöpften die Städte Chemnitz und Leipzig die vorhandenen Kontokorrentkreditrahmen (29,6 Mio. € bzw. rd. 15 Mio. €) aus.
- Die Stadt Leipzig nahm darüber hinaus pandemiebedingt Festbetragskassenkredite bis zu 100 Mio. € mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr auf. Die Gemeinde Mulda hat ihren Kreditrahmen für Kontokorrentkredite um 127 T€ erhöht. In beiden Fällen erfolgte die Kreditaufnahme im Rahmen der bestehenden Genehmigung des Höchstbetrages für Kassenkredite. Keine der 43 an der Umfrage teilnehmenden Kommunen hat den ursprünglich geplanten Höchstbetrag der Kassenkredite im Rahmen einer Nachtragssatzung pandemiebedingt erhöht.

4.5 Ergebnisausgleich

Das Gesamtergebnis wird in der Ergebnisrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Kommunen als Überschuss oder Fehlbetrag abgebildet. Es umfasst den Saldo aller ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, die dem Hj. nach ihrer Periodenwirksamkeit zuzuordnen sind. Es enthält sowohl zahlungs-unwirksame (z. B. Abschreibungen) als auch zahlungswirksame Größen (Einzahlungen und Auszahlungen). Insofern wirken sich pandemiebedingte Veränderungen der Einzahlungen, insbesondere aus laufender Verwaltungstätigkeit, die in der Regel unmittelbar ertragswirksam werden, auf das Gesamtergebnis aus. Das Gesamtergebnis ist für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune von maßgeblicher Bedeutung und wurde daher in die Umfrage einbezogen.

Im Rahmen der Umfrage wurden die Kommunen um Angabe des Plan-Gesamtergebnisses und des Ist-Gesamtergebnisses (vorläufig oder geschätzt) für das Hj. 2020 gebeten, vgl. Abbildung 6:

Abbildung 6: Vergleich Gesamtergebnis Plan-Ist im Hj. 2020



Quelle: Eigene Datenerhebung.

- Aus Abbildung 6 ist ersichtlich, dass rd. zwei Drittel der befragten Kommunen in 2020 trotz der Einflüsse der Pandemie ein gegenüber den Planwerten verbessertes Ist-Ergebnis erwarten. Dies betrifft u. a. 2 Kreisfreie Städte.
- ⁹³ Gleichwohl können die von den Kommunen getroffenen Einschätzungen nur einen vorläufigen ersten Überblick über die Entwicklung der Ist-Gesamtergebnisse im Vergleich zu den Planwerten vermitteln, weil die Angaben zum Zeitpunkt der Umfrage noch nicht auf den auf- und festgestellten Jahresabschlüssen beruht haben.

4.6 Investitionstätigkeit

- Die Aufrechterhaltung und Stärkung des Investitionsniveaus der Kommunen ist einer der zentralen Bestandteile des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets. Die Kommunen sind als öffentliche Auftraggeber von erheblicher Bedeutung für eine florierende Wirtschaft. Wesentliches Ziel der Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes war, zu verhindern, dass die Kommunen kurzfristig in wirtschaftliche Notlagen geraten und dadurch zu Ausgabenkürzungen im investiven Bereich gezwungen werden.
- Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit umfassen im Wesentlichen die Investitionszuwendungen, darunter die investiven Schlüsselzuweisungen. Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind hingegen auch unter den Bedingungen der Pandemie von untergeordneter Bedeutung. Die investiven Auszahlungen geben Auskunft über die tatsächliche zahlungswirksame Investitionstätigkeit der Kommune. Wesentlicher Bestandteil sind die Sachinvestitionen, darunter die Baumaßnahmen.
- Im Rahmen der Prüfung wurden jeweils für das Hj. 2020 die Plandaten der Investitionszuwendungen (Kto. 681) und der Sachinvestitionen, darunter Baumaßnahmen, ermittelt. Der Vergleich mit den Ist-Daten der Kassenstatistik stellt sich wie folgt dar:

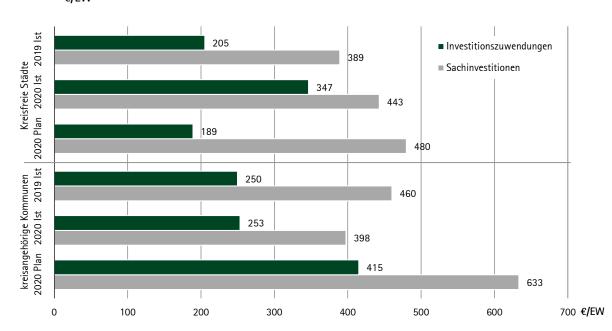
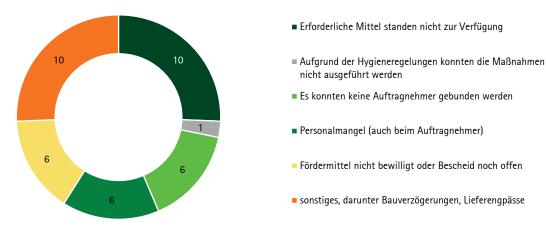


Abbildung 7: Entwicklung der Sachinvestitionen und Investitionszuwendungen der geprüften Kommunen, Angaben in €/EW

Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der kommunalen Kernhaushalte, 2019 und 2020 sowie eigene Datenerhebung.

- Die im Jahr 2020 kassenwirksamen Investitionszuwendungen lagen bei den Kreisfreien Städten erheblich über den Plan- und den Vorjahres(ist)werten, während sie bei den in die Prüfung einbezogenen kreisangehörigen Gemeinden im Vorjahresvergleich nur geringfügig stiegen, im Vergleich zum Plan 2020 jedoch deutlich hinter den Erwartungen zurückblieben.
- Abbildung 7 zeigt, dass die Auszahlungen für Sachinvestitionen der Kreisfreien Städte im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind. Sowohl die in die Prüfung einbezogenen kreisangehörigen Kommunen als auch die Kreisfreien Städte hatten für das Jahr 2020 umfangreichere Sachinvestitionen geplant als jeweils in den Jahren 2019 und 2020 tatsächlich realisiert wurden.
- ⁹⁹ Insbesondere blieben die Sachinvestitionen der geprüften kreisangehörigen Kommunen im Jahr 2020 deutlich hinter den Planansätzen zurück. 28 der 40 kreisangehörigen Kommunen (70 %) gaben an, dass nicht alle für das Jahr 2020 geplanten Investitionen durchgeführt werden konnten. Beispielsweise verzichteten 4 Kommunen auf die Durchführung investiver Maßnahmen im Bereich der Schulen.
- Die Diskrepanz zwischen geplanten und realisierten Sachinvestitionen im Hj. 2020 ist jedoch nicht ausschließlich auf pandemiebedingte Ursachen zurückzuführen. Für das Aufschieben von Investitionen gaben die 28 kreisangehörigen Kommunen folgende Gründe an:

Abbildung 8: Hinderungsgründe für die Umsetzung investiver Maßnahmen im Jahr 2020, Anzahl der Kommunen¹²



Quelle: Eigene Datenerhebung.

- 101 Im Gegensatz dazu konnten einzelne Kommunen aufgrund nicht geplanter Einzahlungen zusätzliche Investitionen realisieren.
- Mit Blick auf das laufende Jahr 2021 schätzte mehr als ein Viertel (11) der 40 befragten kreisangehörigen Kommunen ein, dass ihre Investitionstätigkeit pandemiebedingt voraussichtlich nicht im ursprünglich veranschlagten Umfang der fünfjährigen Finanzplanung des Haushaltsplans 2019 (Lage vor der Pandemie) durchgeführt werden kann. Sieben Kommunen war diesbezüglich keine Einschätzung möglich, weil sie u. a. mit Pandemieauswirkungen (Preissteigerungen, ggf. weiteren Steuerausfällen, schwer planbaren Mehrausgaben, Haushaltssperren u. dgl.) erst in den Jahren 2021 ff. rechnen. Die verbleibenden 22 kreisangehörigen Kommunen und die 3 Kreisfreien Städte sahen die ursprünglich veranschlagten Investitionsvorhaben (noch) nicht grundsätzlich gefährdet.
- Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass einerseits das mit den Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes verbundene Ziel erreicht wurde, das Investitionsniveau in 2020 im Vergleich zum Vorjahr auch unter den Bedingungen der Pandemie aufrechtzuerhalten und zu stärken. Andererseits blieb der tatsächliche Investitionsumfang, insbesondere bei den befragten kreisangehörigen Kommunen, deutlich hinter den Planansätzen für das Hj. 2020 zurück. Die Hinderungsgründe bei der Umsetzung geplanter Investitionen sind nicht allein pandemiebedingt.

5 Einschätzung der Kommunen zum Ausblick

Die abschließende Befragung der geprüften Kommunen zu ihren Erwartungen für das Hj. 2021 führte zu folgenden Ergebnissen:

Übersicht 8: Erwartungen für das Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr¹³

Erwartungen für das Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr	Nennungen	Anteil an allen be- fragten Kommunen
Verschlechterungen des Gesamtergebnisses im Ergebnishaushalt	37	86 %
(Weitere) Minderungen bei den Gewerbesteuereinnahmen	35	81 %
(Weitere) Minderungen bei den Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer	35	81 %
Einschränkungen der Investitionstätigkeit	23	53 %
Notwendigkeit zur Aufnahme pandemiebedingter Kredite	3	7 %
Erhöhungen der Investitionstätigkeit	1	2 %
Sonstige Erwartungen	4	9 %

Quelle: Eigene Datenerhebung.

¹² Mehrfachnennungen waren möglich.

¹³ Auch hier waren Mehrfachnennungen möglich.

- Uberwiegend prognostizierten die Kommunen für das Jahr 2021 schlechtere Gesamtergebnisse und weitere Steuermindereinnahmen. Darüber hinaus rechneten die Kommunen mit einer weiteren Inflation der Baupreise, der Verschlechterung des Volumens der Eigenmittel, (weiteren) Minderungen der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen aber auch mit positiven Entwicklungen, bspw. verstärkten Investitionen in die Digitalisierung.
- Die größten aus dem Pandemiegeschehen resultierenden Risiken verdeutlicht folgendes Schaubild:

Abbildung 9: Risiko-Einschätzung



Quelle: Eigene Datenerhebung (Größe der Darstellung abhängig von der Häufigkeit der Nennung).

- Den pandemiebedingten Risiken stehen nach Ansicht der Kommunen auch Chancen, insbesondere bez. der aus der Digitalisierung erwachsenden Vorteile, gegenüber. Dazu gehören bspw.:
 - die Optimierung von Prozessabläufen,
 - die Beschleunigung digitaler Antragsverfahren (z.B. Fördermittel),
 - die Erweiterung des Homeoffice für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
 - die Reduzierung der Gefahr von Terminausfällen (Ratssitzungen, Dienstberatungen usw. können auch digital erfolgen).
 - die Zeitersparnis durch den Wegfall von Dienstreisen.
- Positiv bewerteten die Kommunen auch die Bereitstellung der Ausgleichsmittel für wegbrechende Einnahmen, die Verlängerung der Optionsfrist für die Anwendung der Umsatzsteuerneuregelung des § 2b UStG, die Gewerbesteuerentwicklung in der Logistikbranche und die Attraktivitätssteigerung des Inlandtourismus.
- Dem aus der Pandemie resultierenden Digitalisierungsschub der Kommunen ist eine positive Bedeutung beizumessen. Die Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen und der Schulen ist unabhängig von der künftigen pandemischen Lage weiter zu forcieren, um den künftigen Anforderungen an die kommunale Aufgabenerfüllung gerecht zu werden und zunächst bestehende Rückstände umgehend aufzuholen.

Zusammenfassung

Die COVID-19-Pandemie führte im Hj. 2020 bei den Kommunen nicht zu einer finanziellen Krise. Die Kommunen mussten deutlich weniger als die Hälfte der Einnahmeausfälle selbst tragen, in vielen Fällen entstand vorübergehend eine Überkompensation.

- Aufgrund der sehr unterschiedlichen Betroffenheit der einzelnen Gewerbesteuerpflichtigen sind auch neuere Steuerschätzungen von der Bundes- und Landesebene nicht ohne Weiteres auf die Einzelkommune übertragbar. Für künftige Jahre müssen die Gemeinden sehr genau ihre Steuererwartungen anhand der in ihrer Gemeinde ansässigen Steuerpflichtigen schätzen.
- Der Freistaat Sachsen hat im SächsFAG 2021/2022 bereits Vorsorge getroffen und für 2021 Bedarfszuweisungen in Höhe von 59,65 Mio. € zum anteiligen Ausgleich von Steuermindereinnahmen vorgesehen; weitere 103,5 Mio. € für 2022. Diese Mittel werden aus dem Corona-Bewältigungsfonds und somit über Kreditaufnahmen des Freistaates Sachsen finanziert. Die Mittel des entsprechenden Fondsteils, der der unmittelbaren Bewältigung der Pandemie dient, sind bereits vollständig gebunden¹⁴. Weitere Mittel des Bundes oder des Freistaates Sachsen zur Unterstützung der Kommunen sind nicht absehbar.
- Bei der Aufteilung der bereitgestellten Mittel ist zu beachten, dass sich infolge der vollzogenen Ausgleichzahlungen teilweise erhebliche Veränderungen der Steuerkraft einzelner Kommunen bis hin zur zeitweisen Abundanz ergeben können, die sich auf Folgezahlungen auswirken. Es ist absehbar, dass sich ohne Gegensteuerung auf der Ausgabenseite Fehlbeträge in kommunalen Haushalten ergeben können, die in den Folgejahren durch die Kommunen abzubauen sind. Ebenso kann es erforderlich werden, zur Finanzierung von kommunalen Investitionen neue Kredite aufzunehmen, wenn die Liquiditätsreserven aufgebraucht sind.

6 Stellungnahmen

- Das SMF, das SMI sowie die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Radeberg, Adorf, Bad Düben, Brandis, Hartenstein, Schkeuditz und die Gemeinden Ebersbach im Landkreis Meißen, Mulda, Thallwitz und Krostitz erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde der Bericht zur Kenntnis gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Abfassung des vorliegenden Beitrags berücksichtigt.
- In seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Beitrag bestätigt der SSG, dass die Kommunen von der Pandemie unterschiedlich stark getroffen wurden, was die heterogenen Ergebnisse der Untersuchung des SRH zeigten. Der Bericht leite die pandemiebedingten Auswirkungen präzise und nachvollziehbar ab und zeichne ein klares Bild der derzeitigen finanziellen Herausforderungen für die sächsischen Städte und Gemeinden, mit denen auch weit über das Jahr 2020 hinaus die kommunalen Haushalte zu kämpfen haben werden. Mit Verweis auf den Beitrag des SSG "Haushaltsrechtlicher Begleitschutz für die kommunalen Haushalte in Sachsen" nennt er einige Schlaglichter, die z. T. auch Gegenstand des Beitrages Nr. 35 dieses Bandes zur Haushaltssituation der Kommunen sind:
 - Ohne die Schutzschirm-Zahlungen hätte die sächsischen Kommunen im Jahr 2020 ein Defizit von mehr als 100 Mio. € erwirtschaftet.
 - Der Rückgang der Gewerbesteuer war mit rd. 1/5 prozentual deutlich größer als in anderen Bundesländern.
 - Trotz Schuldenabbaus zeigte sich eine leichte Erhöhung der Kassenkreditbestände.
 - Die Rettungsschirme wurden nicht für die Jahre 2021 und 2022 verlängert, die Schlüsselzuweisungen gehen in diesen beiden Jahren zurück sowie teilweise auch die investiven Zuschüsse.
- Im Ergebnis seiner Ausführungen hält der SSG einen weiteren kommunalen Rettungsschirm für unabdingbar. Die Situation der kommunalen Haushalte werde sich in der Schuldenentwicklung, darunter die vorübergehende Inanspruchnahme von Kassenkrediten, zeigen. Die Handlungsfähigkeit der Kommunen sei weiterhin zu sichern, zumal eine Reduzierung der Investitionen gesamtwirtschaftlich und gesellschaftspolitisch nicht erstrebenswert sei.
- Das SMI nahm im Rahmen seiner Stellungnahme die Untersuchungsergebnisse des SRH zur Kenntnis und vertrat dazu keine gegenteiligen Auffassungen. Die Ergebnisse der Untersuchungen des SRH würden zeigen, dass es mit den vom Freistaat Sachsen und vom Bund getroffenen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Kommunen und mit den haushaltsrechtlichen Erleichterungen gelungen sei, die akuten Auswirkungen der Pandemie auf die kommunalen Haushalte wirkungsvoll abzumildern. Die Untersuchungen würden zudem belegen, dass die sächsischen Kommunen verantwortungsvoll von den ihnen eingeräumten haushaltsrechtlichen Erleichterungen

¹⁴ Vgl. Bericht SMF über Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 30. Juni 2021 bzw. Jahresbericht des SRH 2021 – Teil I, Beitrag Nr. 4.

¹⁵ Vgl. Sachsenlandkurier 02/21 S. 88 ff.

Gebrauch gemacht haben und es insbesondere nicht zu dem teilweise befürchteten pandemiebedingten Anstieg der kommunalen Verschuldung gekommen sei.

- Die Auswirkungen des Pandemiegeschehens auf die Finanzsituation der Kommunen müssen aus Sicht des SMI weiterhin untersucht und fortlaufend evaluiert werden.
- 119 Das SMF hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

7 Schlussbemerkungen

- Die vorliegende Analyse ist eine Momentaufnahme für das Jahr 2020. Aufgrund der umfassenden finanziellen Unterstützung des Bundes und des Landes konnte im Hj. 2020 eine erhebliche Verschlechterung der Haushaltslage der geprüften Kommunen verhindert werden. Insbesondere waren pandemiebedingte Kreditaufnahmen und die Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven nur in begrenztem Umfang erforderlich.
- Die Sächsische Staatsregierung sollte die Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen weiter beobachten und im Zusammenhang mit neueren Steuerschätzungen dem Landtag bei Handlungsbedarf entsprechende Vorschläge aufzeigen.